

# PTC-KUNDENVERTRAG

DIESER LIZENZVERTRAG IST EINE RECHTLICHE VEREINBARUNG ENTWEDER ZWISCHEN IHNEN PERSÖNLICH ODER IM NAMEN DER FIRMA, DIE DIESE SOFTWARE ERWORBEN HAT, („KUNDE“) UND DER PARAMETRIC TECHNOLOGY CORPORATION („PTC“) ODER DER IN ANHANG A ZU DIESEM VERTRAG SPEZIFIZIERTEN PTC-TOCHTERFIRMA, FALLS DER ERWERB IN EINEM IN ANHANG A SPEZIFIZIERTEN LAND ERFOLGT IST:

BITTE LESEN SIE SICH DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN. DURCH ANKLICKEN DER NACHSTEHENDEN SCHALTFLÄCHE „EINVERSTANDEN“ [I ACCEPT] ERKLÄREN SIE SICH IM NAMEN DES KUNDEN DAMIT EINVERSTANDEN, AN DIESEN VERTRAG GEBUNDEN ZU SEIN UND VERSICHERN, DASS SIE ENTSPRECHEND BEVOLLMÄCHTIGT SIND.

SOWEIT SIE NICHT MIT ALLEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN SIND, KLICKEN SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „NICHT EINVERSTANDEN“ [I DECLINE] UND SENDEN DIE LIZENZPRODUKTE UMGEHEND AN PTC ZURÜCK. BESTELLUNGEN VON LIZENZPRODUKTEN KÖNNEN NICHT MEHR STORNIERT WERDEN, SOBALD SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „EINVERSTANDEN“ GEKLICKT HABEN.

BEGRIFFE, DIE IM NACHFOLGENDEN TEXT GROSS GESCHRIEBEN UND DORT NICHT EIGENS ERKLÄRT WERDEN, SIND IN ANHANG B ZU DIESEM VERTRAG DEFINIERT.

## 1. Lizenz.

1.1 Gewährung der Lizenz. PTC gewährt dem Kunden hiermit eine Lizenz zur Installation und Nutzung der Lizenzprodukte, die während der anwendbaren Lizenzdauer auf interne Produktentwicklung, Engineering und Maßnahmen zum Informationsmanagement auf Kundenseite beschränkt ist. Falls das Lizenzprodukt von PTC nur auf „Probefbasis“ bereitgestellt wird, gilt die Lizenz stattdessen, unabhängig vom Vorangehenden, einzig zum Zweck der Erprobung der Lizenzprodukte, und der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzsoftware nicht für seine regulären Herstellungszwecke einzusetzen. Wenn die Lizenzsoftware zudem als „zum Ausbildungspreis“ oder als „Professoren-Ausgabe/Version“ oder als „Akademische Ausgabe/Version“ bezeichnet oder auf andere Art als Ausbildungs- oder akademische Lizenz ausgewiesen wird, muss der Kunde an einer akademischen Institution immatrikuliert oder angestellt sein und die Lizenzsoftware für Ausbildungszwecke nutzen. Wenn der Kunde keine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat der Kunde gemäß diesem Vertrag keine Rechte. Forschung, die an einer akademischen Institution oder unter einer akademischen Bezeichnung betrieben wird, aber nicht im Zusammenhang mit Ausbildung steht, erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht und stellt einen Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen dar.

1.2 Designierte(s) Land/Computer/Netzwerke. Vorbehaltlich Ziffer 1.3 darf der Kunde die Lizenzprodukte nur auf den jeweils Designierten Computern oder Designierten Netzwerken auf Computersystemen und Netzen im jeweils Designierten Land installieren und betreiben. Der Kunde kann von Zeit zu Zeit den Designierten Computer, das Designierte Netzwerk bzw. das Designierte Land, auf bzw. in welchem der Kunde ein Lizenzprodukt installieren oder betreiben möchte, ändern. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde in jedem Fall (i) PTC im Voraus schriftlich über eine derartige Änderung in Kenntnis setzt und (ii) nach der Verlegung der Lizenzprodukte in ein anderes Designiertes Land sämtliche anfallenden Transfer- bzw. Übertragungsgebühren sowie etwaige Steuern, Zölle oder Einfuhrabgaben entrichtet, die infolge einer solchen Verlegung anfallen (zusammenfassend „Verlegungsgebühren“).

1.3 Weltweite/Eingeschränkte Weltweite Lizenzen. Falls das Lizenzprodukt auf einer „weltweiten“ oder „eingeschränkten weltweiten“ Basis in Lizenz vergeben wird, findet Ziffer 1.2 keine Anwendung auf die betreffenden Produkte. Stattdessen gelten sodann die folgenden Bestimmungen:

- (i) Weltweite Lizenzen. Vorbehaltlich der übrigen Vertragsbestimmungen gestattet eine Weltweite Lizenz dem Kunden die Installation, den Betrieb und die Nutzung des betreffenden Lizenzprodukts an jedem beliebigen Standort des Kunden weltweit.
- (ii) Eingeschränkte Weltweite Lizenzen. Vorbehaltlich der übrigen Vertragsbestimmungen gestattet eine Eingeschränkte Weltweite Lizenz dem Kunden die Installation, den Betrieb und die Nutzung des betreffenden Lizenzprodukts an jedem beliebigen Standort des Kunden im Designierten Land bzw. in einem Genehmigten Land.

1.4 Weitere Nutzungsbeschränkungen. Es ist dem Kunden untersagt, Folgendes zu tun bzw. Dritten die Erlaubnis dazu zu erteilen:

- (i) Änderungen an oder Erstellung abgeleiteter Arbeiten aus einem beliebigen Teil der Lizenzprodukte;
- (ii) Vermietung, Verpachtung oder Verleih der Lizenzprodukte;
- (iii) Verwendung der Lizenzprodukte für Schulungen Dritter, für die Bereitstellung von Software-Implementierung oder Beratungsdiensten an Dritte oder für die Nutzung in gewerblichem Time-Sharing oder in Servicebüros sowie die Erteilung der Erlaubnis dazu;
- (iv) Zerlegung, Dekompilierung oder Reverse-Engineering der Lizenzprodukte oder sonstige Versuche, Zugang zum Quellcode der Lizenzprodukte zu erlangen;
- (v) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch PTC der Verkauf, die Vergabe von Lizenzen oder Unterlizenzen, der Verleih, die Übertragung oder sonstige Übereignung (durch Verkauf, Tausch, Schenkung, rechtliche oder anderweitige Maßnahmen) der Lizenzprodukte, von Kopien derselben oder jeglicher Lizenzen oder anderen Rechten daran, sei es in deren Vollständigkeit oder teilweise, an Dritte;

- (vi) Veränderung, Entfernung oder Verschleierung von Vermerken zu Urheberrechten, Handelsgeheimnissen, Patent-, Marken-, Logo-, Eigentums- und/oder sonstigen rechtlichen Vermerken an den Lizenzprodukten oder ihren Kopien; sowie
- (vii) Vollständige oder teilweise Vervielfältigung oder anderweitige Wiedergabe der Lizenzprodukte. Davon ausgenommen sind (a) Handlungen, die durch die Installation in einem Computerspeicher zur Ausführung der Lizenzprodukte gemäß Abschnitt 1 notwendig werden, und/oder (b) die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Kopien zum Zweck der Sicherung (vorausgesetzt, dass diese zulässigen Kopien in das Eigentum der PTC übergehen und sämtliche Vermerke zu Urheberrechten, Handelsgeheimnissen sowie Patent-, Marken-, Logo-, Eigentums- und/oder sonstige rechtliche Vermerke enthalten, die im Original von PTC aufgeführt sind).

1.5 Weitere Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf Produkte zur Parallelen Nutzung. Wenn das Lizenzprodukt ein Produkt zur Parallelen Nutzung ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Anzahl der Genehmigten Nutzer, die zu einem beliebigen Zeitpunkt auf ein Produkt zur Parallelen Nutzung zugreifen oder ein solches betreiben, darf die Anzahl der zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Lizenzen für das betreffende Lizenzprodukt nicht übersteigen.
- (ii) Nur Genehmigte Nutzer im Designierten Land dürfen auf die Lizenzprodukte zugreifen und diese betreiben bzw. nutzen. Genehmigte Nutzer, die keine Mitarbeiter des Kunden sind, dürfen die Lizenzprodukte nur am Standort des Kunden nutzen.
- (iii) Wird ein Produkt zur Parallelen Nutzung auf „fester“, „verschlossener“ oder „an Knotenpunkten verschlossener“ Basis lizenziert, dann gilt die Lizenz für dieses Lizenzprodukt nur zum Betrieb auf dem Designierten Computer, auf dem es installiert wurde.

1.6 Weitere Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf Produkte für Registrierte Nutzer. Produkte für Registrierte Nutzer dürfen nur von Registrierten Nutzern verwendet werden. Der Kunde kann von Zeit zu Zeit neue Registrierte Nutzer hinzufügen und/oder austauschen, vorausgesetzt, die Gesamtzahl der Registrierten Nutzer übersteigt zu keiner Zeit die Anzahl der zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Lizenzen für das betreffende Lizenzprodukt. Des Weiteren gilt die Voraussetzung, dass in dem Fall, in dem eine Person, bei der es sich zu einem früheren Zeitpunkt um einen Registrierten Nutzer gehandelt hat und die später wieder den Status eines Registrierten Nutzers erlangt, eine neue Lizenzgebühr zu den jeweils gültigen Tarifen an PTC zu entrichten ist.

1.7 Weitere Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Designierten Server-Produkten. Der Kunde darf Designierte Server-Produkte nur auf dem/den betreffenden Designierten Server(n) in dem jeweiligen Designierten Land installieren. Der Kunde darf von Zeit zu Zeit den/die Designierten Server für ein Designiertes Server-Produkt und/oder den betreffenden Standort ändern, vorausgesetzt, der Kunde (a) setzt PTC im Voraus schriftlich über diese Änderung in Kenntnis und (b) entrichtet nach der Verlegung der Designierten Server-Produkte in ein anderes Designiertes Land sämtliche anfallenden Verlegungsgebühren.

1.8 Komponenten Dritter und Produktbündel von Dritten. Bestimmte Lizenzprodukte enthalten unter Umständen Softwarekomponenten außenstehender Unternehmen, auf die gesonderte Bestimmungen Anwendung finden („Komponenten Dritter“). Die aktuellen zusätzlichen Bestimmungen finden sich in der Auflistung zu den Bestimmungen für außenstehende Unternehmen im Abschnitt „Rechtliches und Richtlinien“ [legal policies and guidelines] auf <http://www.ptc.com>. Davon abgesehen werden bestimmte Softwareprodukte Dritter, die PTC gebündelt mit den Lizenzprodukten vertreibt, direkt vom Hersteller der fremden Softwareprodukte an den Kunden in Lizenz vergeben („Produktbündel von Dritten“). Diese Produktbündel von Dritten werden auch in der Auflistung zu den Bestimmungen außenstehender Unternehmen beschrieben. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Nutzung der Komponenten Dritter und/oder der Produktbündel von Dritten vorbehaltlich der Bedingungen in der Auflistung zu den Bestimmungen außenstehender Unternehmen erfolgt. Neue Versionen, die Komponenten Dritter oder Produktbündel von Dritten enthalten, unterliegen eventuell zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen außenstehender Unternehmen, über die PTC den Kunden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Neuen Versionen unterrichtet.

1.9 Weitere Produktspezifische Einschränkung(en). Die folgende(n) Bestimmung(en) gilt/gelten nur in Bezug auf die unten aufgeführten Lizenzprodukte.

- (i) Tools/Toolkits für die Interoperabilität. Die Interoperabilitäts-Tools von PTC (z.B. Pro/TOOLKIT, J-Link und Pro/Web.Link) werden ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, dass der Kunde (allein oder mit Unterstützung Dritter) die Interoperabilität der Lizenzprodukte mit den weiteren Computersystemen und Programmen des Kunden sicherstellen kann. Der Kunde ist nicht berechtigt, alle oder einen Teil dieser Interoperabilitäts-Tools an Dritte weiterzugeben oder diese Interoperabilitäts-Tools zur Entwicklung eines Interoperabilitäts-Tools zum Vertrieb an Dritte zu nutzen und verpflichtet sich hiermit, eine solche Weitergabe oder Nutzung zu unterlassen.

- (ii) Windchill.

Der Kunde darf Leichte Nutzungslizenzen nur an Genehmigte Nutzer vergeben, die Leichte Nutzer sind. Die Übertragung (oder erneute Übertragung) von Leichten Nutzungslizenzen an Starke Nutzer ist untersagt, es sei denn, der Kunde entrichtet die anfallende(n) Upgrade-Gebühr(en) für Software und Wartung. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich „Leichte Nutzer“ auf Genehmigte Nutzer, die hauptsächlich innerhalb der folgenden Organisationseinheiten oder Funktionsbereiche in der Organisation des Kunden beschäftigt sind: Fertigung, Produktion, Einkauf, Finanzen, Qualitätssicherung, Vertrieb, Service und Support oder Marketing. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass alle Genehmigten Nutzer, die maßgebliche Aufgaben in den folgenden Bereichen wahrnehmen, nicht als Leichte Nutzer gelten: Produkt-Engineering, Fertigungs-Engineering, Anwendungs-Engineering, Produktmanagement, Windchill-Systemadministration, Programmbüro, technische Veröffentlichung und Beschaffungs-Engineering. „Starke Nutzer“ bezieht sich auf Genehmigte Nutzer, die nicht als Leichte Nutzer gelten.

Der Kunde darf Externe Nutzungslizenzen nur an Genehmigte Nutzer vergeben, die Externe Nutzer sind. Er darf eine Externe Nutzungslizenz ohne zusätzliche Lizenzgebühr an einen anderen Externen Nutzer übertragen, sofern die Externe Nutzungslizenz innerhalb eines beliebigen Kalendermonats nicht von mehr als einem Externen Nutzer in Anspruch genommen wird. „Externe Nutzer“ bezieht sich auf die Genehmigten Nutzer, bei denen es sich um Lieferanten, Dritte und sonstige außenstehende Unternehmen in Bezug auf den Kunden und seine angeschlossenen Unternehmen handelt.

(iii) FlexPLM.

Der Kunde darf Leichte Nutzungslizenzen nur an Genehmigte Nutzer vergeben, die Leichte Nutzer sind. Die Übertragung (oder erneute Übertragung) von Leichten Nutzungslizenzen an Starke Nutzer ist untersagt, es sei denn, der Kunde entrichtet die anfallende(n) Upgrade-Gebühr(en) für Software und Wartung. Der Kunde muss für jeweils zwei Leichte Nutzungslizenzen in seinem Besitz mindestens eine Starke Nutzungslizenz besitzen. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich „Starke Nutzer“ auf Genehmigte Nutzer, die maßgebliche Aufgaben innerhalb der folgenden Organisationen oder Funktionsbereiche in der Organisation des Kunden wahrnehmen: System-Administratoren, technische Designer, Designer, Stoffentwicklung, Farbentwicklung, Passformspezialisten, Merchandising, Produktqualität und Beschaffung. „Leichte Nutzer“ bezieht sich auf Genehmigte Nutzer, die nicht als Starke Nutzer gelten.

Wenn es sich bei der Lizenz des Kunden um eine „Lieferantenlizenz“ handelt, dann gestattet diese Lizenz den Mitarbeitern eines Lieferanten des Kunden die Verwendung des Lizenzprodukts.

(iv) Arbortext. Wenn es sich bei der Lizenz des Kunden um eine Lizenz „für den Hausgebrauch“ handelt, dann ist dieses Lizenzprodukt nur für die Nutzung innerhalb der Wohnung eines Mitarbeiters oder Subunternehmers des Kunden gültig, der der alleinige Nutzer einer separaten Arbortext-Editor-Lizenz ist.

Unabhängig von gegenteiligen Abmachungen in diesem Vertrag, erlauben das Arbortext IsoView Lizenzprodukt und die Arbortext IsoCompose Lizenzprodukte dem Kunden, für das entsprechende Installationsprogramm und die beigefügten Laufzeitkomponenten, die der Kunde für seine Endbenutzer entwickelt und in IsoView oder IsoCompose- Anwendungen gebündelt hat, eine Unterlizenz zu vergeben. Diese gilt allein zur Verwendung im Zusammenhang mit diesen Anwendungen und ohne das Recht auf weitere Unterlizenzen. Wenn der Kunde ein derartiges Installationsprogramm auf seiner/n Internetseite/n zur Präsentation von Abbildungen installiert, müssen diese Installationsprogramme durch die erforderliche Verwendung eines eingeschränkten Passworts geschützt sein. Jede derartige Unterlizenz darf nur an Endbenutzer vergeben werden, die zustimmen, im Hinblick auf die Verwendung des Lizenzvertrags alle Bedingungen zu befolgen. Der Kunde darf die in den IsoView oder IsoCompose-Anwendungen enthaltenen Eigentümerhinweise oder Aufschriften nicht entfernen und muss jeder Kopie seiner IsoView oder IsoCompose-Anwendungen einen gültigen Urheberrechtsvermerk beifügen. Wenn der Kunde als Teil des IsoView oder IsoCompose Installer Laufzeitkomponenten oder Kopien davon verwendet oder vertreibt, muss der Kunde [PTC](#) und Microsoft Corporation von allen Ansprüchen, die aus dem Vertrieb entstehen könnten, freistellen.

(v) CADDS. Für alle CADDS-Produkte fallen Nutzungslizenzgebühren an.

(vi) InterComm.

Wenn es sich bei der Lizenz des Kunden um eine „Konsignationslizenz“ handelt, dann darf das Lizenzprodukt nur zeitweise an die Lieferanten des Kunden übertragen werden. Diese haben sich mit den mitgelieferten Lizenzbedingungen einverstanden zu erklären, wenn sie die Software von PTC herunterladen. Der Kunde ist zu jeder Zeit verantwortlich für die Nutzung und Einhaltung der heruntergeladenen Lizenzbedingungen durch den Konsignationsempfänger. Der Zugriff des Konsignationsempfängers auf die Lizenz erlischt nach Maßgabe der in den Lizenzbedingungen enthaltenen Laufzeitbestimmungen. Den Konsignationsempfängern steht keine technische Unterstützung für diese Lizenz zur Verfügung. Die Lizenz erlischt automatisch, wenn sie von PTC nicht mehr weiter aktiv gewartet wird.

Wenn eine Unix-Version von InterComm Software die MainWin Dedicated Libraries von Mainsoft aufnimmt, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- Das Verhältnis zwischen den Nutzern mit Zugriff auf die InterComm-Software und der Anzahl der erworbenen Lizenzen darf 3 zu 1 nicht übersteigen.
- Die Eigentumsrechte von Mainsoft und die Libraries unterliegen demselben Schutz wie diese Vertragsbedingungen. Der Lizenzgeber gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen im Namen von Mainsoft ab. Die Microsoft Corporation ist außenstehende Begünstigte im Rahmen dieses Lizenzvertrags.

(vii) ESI-Adapter:

Bis zu 75 Entwicklern des Kunden ist der Zugriff auf den ESI-Adapter über ihren Arbeitsplatzcomputer in einem produktionsfremden Umfeld gestattet. Dies gilt ausschließlich für Tests, Implementierung in den Phasen, die der Produktion vorausgehen, und für Support in Bezug auf den ESI-Adapter.

(viii) Mathcad.

Einzelnutzerlizenz. Der Kunde darf eine Kopie der Lizenzsoftware auf einem einzelnen Computer, Gerät, einer Workstation, Terminal oder einem sonstigen digitalen elektronischen oder analogen Gerät („Gerät“) installieren und nutzen. [Nach Übertragung dieses Lizenzprodukts an einen Registrierten Nutzer die Lizenz keinem anderen Nutzer](#)

rückübertragen werden darf, auch nicht, wenn der ursprünglich Registrierte Nutzer nicht mehr beim Kunden angestellt ist.

Nutzung von Upgrades: Soweit es sich bei der Lizenzsoftware um ein lizenziertes Upgrade von einer früheren Version handelt, muss der Kunde zunächst die Lizenz für die Lizenzsoftware besitzen, die von PTC als Upgrade-berechtigt ausgewiesen wird. Nach der Installation des Upgrade ersetzt und/oder ergänzt die als Upgrade ausgewiesene Lizenzsoftware das Produkt, das die Grundlage für die Upgrade-Berechtigung des Kunden gebildet hat. Der Kunde darf dann die ursprünglich lizenzierte Software, welche die Grundlage für die Upgrade-Berechtigung des Kunden gebildet hat, nicht mehr verwenden.

**2. Überprüfungen.** Um die Einhaltung der hier genannten Bedingungen durch den Kunden zu gewährleisten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass PTC die Nutzung der Lizenzprodukte durch den Kunden prüfen darf. Der Kunde verpflichtet sich, PTC Zutritt zu den Einrichtungen und Computersystemen des Kunden zu gewähren und sichert die Kooperation durch seine Mitarbeiter und Berater zu, die von PTC in zumutbarem Umfang erbeten wird, um die entsprechende Prüfung durchzuführen. Die Prüfung findet während der üblichen Geschäftszeiten und nach einer angemessenen Vorankündigung durch PTC statt.

**3. Geistiges Eigentum.** PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Inhaber der Lizenzprodukte und sämtlicher Kopien der Lizenzprodukte und sämtlicher Urheberrechte, Handelsgeheimnisse, Patent-, Marken- und sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an den Lizenzprodukten. Sämtliche Kopien der Lizenzprodukte in der jeweils von PTC bereitgestellten oder vom Kunden angefertigten Form bleiben das Eigentum der PTC. Diese Kopien sind als Leihgabe an den Kunden während der Lizenzdauer zu verstehen. Der Kunde anerkennt, dass die hiermit gewährte Lizenz dem Kunden kein Eigentumsrecht an den Lizenzprodukten oder etwaigen Kopien gewährt, sondern nur das Recht zur eingeschränkten Nutzung, die den ausdrücklichen Bedingungen dieses Vertrags entspricht. Der Kunde hat keine Rechte am Quellcode für die Lizenzprodukte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nur PTC das Recht zur Pflege, Verbesserung oder anderweitigen Änderung der Lizenzprodukte hat.

#### **4. Wartung, Garantie, Gewährleistungsausschluss.**

**4.1 Wartung.** Ein Wartungsvertrag kann vom Kunden nicht storniert werden, wenn PTC den Auftrag für denselben angenommen hat. PTC und/oder ihre befugten Subunternehmer stellen die Wartungsdienste auf der entsprechenden Stufe (gemäß Kundenauftrag) und in Übereinstimmung mit den unter [http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance\\_support\\_policies.htm](http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance_support_policies.htm) abrufbaren Bestimmungen zur Verfügung. Wenn der Kunde den Beginn der Wartungsdienste nicht gleichzeitig mit der Lieferung des/der Lizenzprodukte(s) und auf fortlaufender Basis danach bestellt, aber später Wartungsdienste in Anspruch nehmen möchte, hat der Kunde (i) die zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Gebühren für Wartungsdienste und (ii) die Gebühren für Wartungsdienste für sämtliche Zeiträume, in denen der Kunde keine Wartungsdienste gekauft hat, zu entrichten. Im Hinblick auf die Produkte für Registrierte Nutzer müssen die jährlichen, vom Kunden in Auftrag gegebenen Wartungsdienste sämtliche Lizenzen abdecken, die dem Kunden für diese Lizenzprodukte gewährt wurden. Die unter einem beliebigen Wartungsvertrag angebotenen Leistungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. PTC kann das Angebot derartiger Wartungsdienste oder Wartungsverträge jederzeit ohne Ankündigung einstellen. PTC ist lediglich zur Rückerstattung des nicht in Anspruch genommenen, aber im Voraus bezahlten Anteils der Wartungsgebühr (aufgerechnet) verpflichtet.

**4.2 Gewährleistung.** PTC gibt dem Kunden gegenüber die Gewähr, dass PTC zur Vergabe der Lizenz(en) berechtigt ist und dass die Lizenzprodukte vorbehaltlich Ziffer 4.3 über einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der ersten Lieferung von PTC an den Kunden oder einen sonstigen, von diesem bestimmten Empfänger frei von Fehlern sind (die „Garantiefrist“). Wenn Ihre Firma in Deutschland, Österreich oder der Schweiz ansässig ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

**4.3 Ausnahmen von der Gewährleistung.** PTC übernimmt im Rahmen dieses Vertrags keine Gewährleistungspflichten für (i) Probelizenzen, (ii) Neue Versionen, (iii) Computersoftware, die im Rahmen von Schulungsdiensten von PTC dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, (iv) Fehler, die sich auf den Gebrauch des Lizenzprodukts in einer Anwendung oder Umgebung zurückführen lassen, für die es nicht konzipiert oder gedacht war, (v) Fehler, die sich auf Änderungen am Lizenzprodukt durch andere als PTC oder ihre Mitarbeiter oder Vertreter zurückführen lassen, und/oder (vi) Sun-Software, Oracle-Software und jegliche Produktbündel von Dritten.

**4.4 Alleiniger Rechtsbehelf.** Die gesamte Haftung von PTC und ihrer Lizenzgeber und der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden für Verstöße auf Seiten von PTC gegen die Gewährleistungen gemäß obiger Ziffer 4.2 bestehen im alleinigen Ermessen von PTC entweder (a) aus dem Ersatz des/der Lizenzprodukte(s) oder (b) aus der sorgfältigen Bemühung um Behebung des Fehlers. Die Verpflichtungen auf Seiten von PTC, die im vorstehenden Satz genannt sind, finden nur dann Anwendung, wenn der Fehler innerhalb der Garantiefrist an PTC gemeldet wird und der Kunde zusätzliche Informationen über den Fehler an PTC meldet, die diese in einem zumutbaren Umfang erbitten kann. Sollte PTC innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab der Meldung des Fehlers und der damit zusammenhängenden Informationen durch den Kunden keinen Ersatz für das/die betreffende(n) Lizenzprodukt(e) bereitstellen und/oder den Fehler (entweder durch einen Bugfix, ein Workaround oder anderweitig) beheben, wird PTC die vom Kunden für das/die betreffende(n) Lizenzprodukt(e) entrichteten Lizenzgebühren nach Rücksendung des/der betreffende(n) Lizenzprodukt(e) und etwaiger hiervon erstellter Kopien erstatten.

**4.5 Keine weiteren Gewährleistungen.** Mitarbeiter, Partner, Vertragshändler (einschließlich Wiederverkäufer) oder Beauftragte von PTC oder ihrer Wiederverkäufer oder Vertriebsagenturen besitzen keine Berechtigung zur Abgabe von Zusicherungen, Gewährleistungen oder sonstigen Zusagen, die über die in diesem Vertrag genannten hinausgehen. Davon ausgenommen sind gesonderte Regelungen in einer schriftlichen Vereinbarung, die im Namen des Kunden durch einen entsprechend bevollmächtigten

Vertreter der Unternehmensleitung und im Namen von PTC durch ihren Rechtsberater oder den Corporate Controller unterzeichnet wurden.

**4.6 Gewährleistungsausschluss.** SOWEIT IN DIESER ZIFFER 4 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES ANGEGEBEN IST, LEHNT PTC SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER, SCHRIFTLICHER ODER MÜNDLICHER ART AB (UND DER KUNDE STELLT PTC DAVON FREI). DIES GILT INSBESONDERE FÜR GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE NICHT-VERLETZUNG UND/ODER JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DAHINGEHEND, DASS DER KUNDE EINE BESTIMMTE RENDITE AUF SEINE INVESTITION ERZIELT. DIE LIZENZPRODUKTE SIND FÜR DIE NUTZUNG DURCH AUSGEBILDETE FACHLEUTE GEDACHT UND SIND KEIN ERSATZ FÜR FACHMÄNNISCHES URTEIL, TESTS, SICHERHEIT UND NÜTZLICHKEIT. DER KUNDE IST ALLEIN VERANTWORTLICH FÜR ETWAIGE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE NUTZUNG DER LIZENZPRODUKTE ERZIELT WERDEN. DAZU ZÄHLEN AUCH DIE ANGEMESSENHEIT UNABHÄNGIGER ZUVERLÄSSIGKEITSTESTS UND DIE GENAUIGKEIT VON ARTIKELN, DIE UNTER VERWENDUNG DER LIZENZPRODUKTE ENTWORFEN WURDEN. PTC gibt keine Gewährleistung dahingehend ab, dass der Betrieb oder anderweitige Gebrauch der Lizenzprodukte ununterbrochen oder fehlerfrei erfolgt und keine Schäden oder Störungen an den Daten, Computern oder Netzen des Kunden hervorruft.

## **5. Schadloshaltung; Verletzung von Schutzrechten.**

**5.1 Schadloshaltungsverpflichtung von PTC gegenüber dem Kunden.** PTC übernimmt auf eigene Kosten die Verteidigung gegen jede Klage, die gegen den Kunden erhoben wird und auf dem Anspruch begründet ist, dass ein Lizenzprodukt in den USA eingetragene Patente, Urheberrechte oder Marken verletzt, und legt eine derartige Klage nach eigener Wahl bei oder bezahlt ein rechtskräftiges, gegen den Kunden erlassenes Urteil. Hierbei gilt, dass (a) der Kunde PTC unverzüglich schriftlich über die Ankündigung eines derartigen Anspruchs zu informieren hat; (b) PTC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen eine Klage aufgrund dieses Anspruchs und jede Aushandlung von Vergleichen oder Kompromissen hat und die Kosten hierfür trägt (ausgenommen in Fällen, in denen eine oder mehrere der in Ziffer 5.3 angeführten Ausschlüsse Anwendung finden); und (c) der Kunde auf Kosten von PTC unumschränkt bei der Verteidigung, dem Vergleich oder dem Kompromiss bezüglich dieser Klage mit PTC zu kooperieren hat.

**5.2 Handlungsbefugnis von PTC zur Verhinderung eines Anspruchs.** Wird ein in Ziffer 5.1 beschriebener Anspruch geltend gemacht bzw. kann ein derartiger Anspruch nach Meinung von PTC eventuell geltend gemacht werden, gestattet der Kunde PTC nach Wahl und auf Kosten von PTC: (a) dem Kunden das Recht zu beschaffen, das Lizenzprodukt weiterhin zu nutzen; (b) das Lizenzprodukt ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit so zu modifizieren, dass es keine Schutzrechte verletzt; oder (c) die zutreffenden Lizenzen zu kündigen, die Rückgabe der Lizenzprodukte zu akzeptieren und dem Kunden hierfür eine Gutschrift zu erteilen, die – je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – der vom Kunden für dieses Lizenzprodukt gezahlten Lizenzgebühr oder dem Listenpreis von PTC für dieses Lizenzprodukt zum Zeitpunkt seiner Bestellung entspricht, wobei dieser Betrag in jedem Fall auf einer gradlinigen Abschreibungsbasis von fünf Jahren errechnet wird.

**5.3 Ausnahmen von der Schadloshaltungsverpflichtung von PTC gegenüber dem Kunden.** PTC haftet dem Kunden gegenüber gemäß Ziffer 5.1 bzw. anderweitig nicht, sofern eine Verletzung von Schutzrechten bzw. eine diesbezügliche Geltendmachung folgende Grundlagen hat: (a) Nutzung des Lizenzprodukts in Verbindung mit Geräten oder Software, die nicht laut diesem Vertrag geliefert wurde(n), wenn das Lizenzprodukt selbst keine Schutzrechte verletzen würde; (b) Nutzung des Lizenzprodukts in einer Anwendung oder Umgebung, für das es nicht konzipiert bzw. die nicht vertraglich vorgesehen ist; (c) Nutzung einer anderen als der aktuellen Version des Lizenzprodukts bzw. der Lizenzprodukte, die dem Kunden geliefert wurden; (d) Modifikation des Lizenzprodukts durch Personen, bei denen es sich nicht um PTC oder ihre Mitarbeiter oder Beauftragten handelt; oder (e) etwaige Ansprüche wegen Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses, einer Marke oder eines sonstigen Eigentumsrechts, hinsichtlich welcher Ansprüche des Kunden bestehen.

## **6. Haftungsbeschränkung.**

Die Gewährleistungs- und Schadloshaltungsbestimmungen in Ziffer 4 und 5 dieses Vertrags beschreiben die gesamte Haftung von PTC, ihren Tochtergesellschaften und Konzernunternehmen und deren jeweiligen Vorstandsmitgliedern, Führungskräften, Mitarbeitern oder Beauftragten im Hinblick auf die Lizenzprodukte und Dienste, und zwar insbesondere die Haftung für eine Gewährleistungsverletzung oder eine Verletzung bzw. angebliche Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten oder unternehmenseigenen Rechten, die im Zusammenhang mit den Lizenzprodukten oder deren Nutzung entstehen. Die maximale Haftung von PTC, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erstellung, Lizenzierung, Funktionsfähigkeit, Nutzung oder Bereitstellung der Lizenzprodukte oder der Leistung von Diensten ergibt oder anderweitig zu diesem Vertrag gehört, übersteigt außer wie in Ziffer 5.1 oben angegeben ungeachtet dessen, ob sie auf Gewährleistung, Vertrag, Deliktrecht oder einer anderen Grundlage basieren, (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) weder die Gebühr, die der Kunden für die Lizenzprodukte oder Dienste bezahlt hat, die Grund für den Anspruch sind, noch den Listenpreis von PTC für derartige Lizenzprodukte oder Dienste zum Zeitpunkt ihrer Bestellung.

PTC, IHRE KONZERNUNTERNEHMEN (EINSCHLIESSLICH IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN BZW. DEREN JEWEILIGE VORSTANDSMITGLIEDER, FÜHRUNGSKRÄFTE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE) HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR: (A) ETWAIGE ENTGANGENE GEWINNE, SCHADENERSATZ FÜR NUTZUNGS-AUSFALL, VERLORENEN FIRMENWERT, ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, UMSATZVERLUSTE, BEEINTRÄCHTIGUNG DES RUFES ODER VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN; (B) JEDLICHE VERLUSTE ODER UNGENAUIGKEITEN VON DATEN ODER GESCHÄFTSINFORMATIONEN ODER AUSFALL ODER UNZULÄNGLICHKEIT EINES SICHERHEITSSYSTEMS ODER SICHERHEITSMERKMALS; UND (C) AUS JEDLICHEN

GRÜNDEN VERURSACHTE KONKRETE SCHÄDEN, ERSATZ BEILÄUFIG ENTSTANDENER SCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN, PÖNALISIERENDEN SCHADENERSATZ ODER ERSATZ FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, SELBST WENN PTC JEWEILS ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

Der Kunde sagt zu, nicht später als ein Jahr nach Entstehung des Klagegrundes aus jeglichen Gründen eine Klage oder einen Prozess gegen PTC und/oder ihre Tochtergesellschaften und Konzernunternehmen und/oder deren jeweilige Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte zu erheben bzw. einzureichen. Der Kunde bestätigt, dass die vom Kunden für die Lizenzprodukte bezahlten Gebühren zum Teil auf den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen bezüglich Gewährleistungs- und Haftungsausschluss basieren und die Gebühren für die Lizenzprodukte wesentlich höher wären, wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht zugestimmt hätte. Die in dieser Ziffer 6 angeführten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Tod oder Personenschäden.

## **7. Laufzeit und Beendigung.**

7.1 Ereignisse, die zur Beendigung führen. Dieser Vertrag und alle Lizenzen enden:

(a) Bei folgenden Ereignissen automatisch und ohne Ankündigung: (I) Bei einer Verletzung der Klauseln (i) bis (vii) in Ziffer 1.4 oder Ziffer 3.1 oder 8.4 durch den Kunden; (II) wenn für den Kunden oder das Eigentum oder Vermögen des Kunden ein Konkursverwalter, Vermögensverwalter, Liquidator oder ähnlicher Funktionär eingesetzt wird; (III) wenn der Kunde zugunsten seiner Gläubiger eine allgemeine Abtretung vornimmt; (IV) wenn der Kunde Antrag auf seine Sanierung, Auflösung oder Liquidation stellt bzw. gegen den Kunden ein derartiger Antrag gestellt und nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Antragstellung abgewiesen wird; oder (V) wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder ein Auflösungs- oder Liquidationsverfahren einleitet; oder

~~(a)(b)~~ 30 (dreißig) Tage nach einer schriftlichen Mitteilung von PTC, in der eine Verletzung dieses Vertrags (außer in den in Ziffer 7.1(a) oben genannten Fällen) geschildert wird, und zwar einschließlich des Versäumnisses, eine im Zusammenhang mit den Lizenzprodukten fällige Zahlung pünktlich zu leisten, sofern diese Verletzung nicht innerhalb dieser Frist von 30 (dreißig) Tagen zur angemessenen Zufriedenheit von PTC behoben wird.

7.2. Auswirkungen des Ablaufs oder der Beendigung. Der Kunde hat nach Ablauf der Lizenzdauer oder Beendigung dieses Vertrags unverzüglich alle vom Kunden geschuldeten Gelder zu zahlen, die Originalexemplare aller Lizenzprodukte an PTC zurückzuschicken, alle ihre Kopien oder Sicherungskopien aus den Computerbibliotheken, Lagereinrichtungen und/oder Hosting-Einrichtungen des Kunden zu vernichten und/oder zu löschen und durch eine Führungskraft des Kunden schriftlich zu bestätigen, dass der Kunde die vorstehenden Vorschriften eingehalten hat und sich die Lizenzprodukte nicht mehr im Besitz des Kunden befinden bzw. nicht mehr von ihm genutzt werden.

7.3 Fortbestehen. Die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7.2, 7.3 und 8 bleiben über den Ablauf bzw. die Beendigung dieses Vertrags hinaus gültig.

## **8. Allgemeine Bestimmungen.**

8.1 Anwendbares Recht. Alle Streitigkeiten, die sich laut, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen (und insbesondere ausschließlich des Uniform Computer Information Transactions Act (einheitliches Gesetz über Transaktionen computergestützter Informationen) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf) dem Recht des Commonwealth of Massachusetts und werden nach diesem Recht ausgelegt. Alle sich laut, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden ausschließlich vor den einzelstaatlichen Gerichten oder Bundesgerichten im Commonwealth of Massachusetts und vor keinem anderen Gericht bzw. in keiner anderen Gerichtsbarkeit verhandelt. Der Kunde stimmt zu, dass die einzelstaatlichen Gerichte und Bundesgerichte im Commonwealth of Massachusetts die Gerichtshoheit über seine Person haben, und der Kunde (i) unterwirft sich hiermit unwiderruflich der gerichtlichen Zuständigkeit besagter Gerichte und (ii) stimmt der Zustellung von Vorladungen, Gerichtsdokumenten und Mitteilungen im Zusammenhang mit allen und jeglichen, bei besagten Gerichten erhobenen Klagen zu. Die Parteien vereinbaren, dass ein rechtskräftiges Urteil in derartigen Klagen oder Prozessen endgültig und verbindlich ist und in jeder anderen Gerichtsbarkeit vollstreckt werden kann. Jede Partei verzichtet im Zusammenhang mit etwaigen, sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten auf ihr Recht auf ein Geschworenenverfahren.

8.2 Benachrichtigungen. Alle Benachrichtigungen oder Mitteilungen, die laut diesem Vertrag erforderlich oder gestattet sind, bedürfen der Schriftform. Mitteilungen an den Kunden sind an die Anschrift, die auf der Bestellung des Kunden angegeben ist bzw. an eine andere Anschrift zu richten, die PTC schriftlich mitgeteilt werden kann. Mitteilungen an PTC sind an PTC, 140 Kendrick Street, Needham, MA 02494; Attn: Corporate Controller, mit einer Kopie an den General Counsel (Leiter der Rechtsabteilung) zu richten. Alle im Rahmen dieser Ziffer ergehenden Mitteilungen gelten: (a) bei persönlicher Aushändigung als sofort zugestellt; (b) beim Versand per Post als 5 (fünf) Werktage nach Aufgabe bei der Post zugestellt; (c) beim Versand per Eilboten als am zweiten Tag nach Absendung vom Standort des Absenders aus zugestellt; oder (d) beim Versand per Fax als bei Ankunft auf dem Faxgerät des Empfängers zugestellt bzw. wie in der automatisch vom Faxgerät des Absenders erstellten Übertragungsbestätigung des Absenders angegeben.

8.3 Abtretung, Verzicht, Abänderung. Es ist dem Kunden nicht gestattet, jegliche vertraglichen Rechte oder Pflichten des Kunden (insbesondere durch Gesetzesanwendung oder Verkauf des Vermögens des Kunden, ungeachtet dessen, ob dies direkt oder durch Fusion oder Änderung des Beherrschungsverhältnisses des Kunden erfolgt) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PTC abzutreten, zu übertragen, weiterzugeben oder hierfür eine Unterlizenz zu gewähren. Jede derartige versuchte Weitergabe, Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung ist nichtig und gilt als eine Vertragsverletzung. Eine

Verzichtserklärung, Zustimmung, Modifikation, Ergänzung oder Änderung der Vertragsbedingungen ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterschrieben wird. PTC behält sich das Recht vor, für jede geplante Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung dieses Vertrags eine Übertragungsgebühr zu erheben.

8.4 Export. Der Kunde gewährleistet und sichert hiermit zu, dass der Kunde gemäß den anwendbaren US-Exportgesetzen berechtigt ist, die Lizenzprodukte und zugehörigen technischen Daten zu erhalten und zu nutzen, und dass weder der Kunde noch jegliche Vorstandsmitglieder, Führungskräfte oder Konzernunternehmen des Kunden auf der Liste des US-Handelsministeriums oder US-Finanzministeriums stehen, auf der Personen oder Organisationen aufgeführt sind, für die Ausfuhrbeschränkungen gelten. Der Kunde darf die Lizenzprodukte und zugehörigen technischen Daten weder direkt noch indirekt ausführen oder erneut ausführen oder diese anderen Personen oder Organisationen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstellen, ohne nicht zuerst alle zutreffenden Exportkontrollvorschriften jeglicher Gerichtsbarkeiten einzuhalten, denen der Kunde oder die Lizenzprodukte unterliegen, und er hat insbesondere beim US-Handelsministerium oder einer sonstigen Regierungsbehörde die notwendige Ausfuhr- oder Wiederausfuhr genehmigung einzuholen. Der Kunde entschädigt und hält PTC für alle Schäden, Verluste, Haftpflichten oder Auslagen (einschließlich Anwalts honoraren) schadlos, die PTC unter Umständen infolge der Nichteinhaltung dieser Ziffer seitens des Kunden entstehen.

8.5 Salvatorische Klausel. Dieser Vertrag soll gegen kein zutreffendes Gesetz verstoßen, und die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung (ausgenommen der Bestimmung, laut der der Kunde zur Leistung von Zahlungen an PTC verpflichtet ist) beeinträchtigt die Wirksamkeit und Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Bestimmungen, die für ungültig befunden werden, gelten als von diesem Vertrag abgetrennt und sind so weit wie möglich durch Bestimmungen zu ersetzen, die den Interessen und der geschäftlichen Absicht dieser ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

8.6 Gesamter Vertrag. Dieser Vertrag stellt die vollständige und ausschließliche vertragliche Abmachung zwischen PTC und Kunden im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar. Eine Verzichtserklärung, Zustimmung, Modifikation, Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und unterschrieben ist oder anderweitig ausdrücklich von PTC und dem Kunden anerkannt wird.

8.7 Drittbegünstigte. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Drittlizenzgeber von PTC die geplanten Begünstigten dieses Vertrags sind und das Recht haben, sich im Hinblick auf die Produkte der jeweiligen Lizenzgeber auf dessen Bestimmungen zu verlassen und diese direkt durchzusetzen.

8.8 Marketing. Der Kunde ist damit einverstanden, dass PTC während der Laufzeit dieses Vertrags befugt ist, den Kunden in Public Relations- und Marketing-Material als einen Kunden/Endnutzer der Software bzw. Dienste von PTC zu nennen.

8.9 Staatliche Lizenznehmer. Soweit es sich bei dem Kunden um ein Organ der US-Regierung handelt, stimmt der Kunde zu, dass es sich bei den Lizenzprodukten um „gewerbliche Computersoftware“ im Sinne der anwendbaren bundesstaatlichen Kaufvorschriften handelt, die mit den an anderer Stelle dieses Vertrags beschriebenen gewerblichen Lizenzrechten und Einschränkungen geliefert wird. Erwirbt der Kunde das Lizenzprodukt bzw. die Lizenzprodukte im Rahmen eines Vertrags mit der US-Regierung, sagt der Kunde zu, auf den Lizenzprodukten und der Dokumentation alle notwendigen und zutreffenden Hinweise auf die beschränkten Rechte anzubringen, um die Eigentumsrechte von PTC nach Maßgabe der anwendbaren bundesstaatlichen Kaufvorschriften oder ähnlichen Vorschriften anderer Bundesbehörden zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich, derartige Hinweise stets anzubringen, wenn die Lizenzprodukte laut einem Regierungsvertrag zum Lieferumfang gehören bzw. als zu liefernder Gegenstand gelten.

## Anhang A – Erwerbe von PTC-Konzernunternehmen

Falls der Kunde die Lizenzprodukte in einem der nachstehenden Länder erworben hat, ist der Lizenzgeber nachstehend angegeben. Unbeschadet Ziffer 8.1 dieses Vertrags gelten in einem solchen Fall das nachstehend angegebene anwendbare Recht und der nachstehend angegebene Gerichtsstand.

Land	PTC-Konzernunternehmen (Lizenzgeber):	Anwendbares Recht / Gerichtsstand:
Belgien, Niederlande, Luxemburg	Parametric Technology Nederland B.V.	Niederlande
Österreich, Deutschland	Parametric Technology GmbH	Deutschland
Frankreich	Parametric Technology S.A.	Frankreich
Irland	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Italien	Parametric Technology Italia S.r.L.	Italien
Japan	PTC Japan K.K.	Japan / Bezirksgericht Tokio
Länder des Asien-Pazifik-Raums (einschl. Australien und Neuseeland, mit Ausnahme von Japan and Taiwan)	Parametric Technology Corporation	Sonderverwaltungszone Hong Kong / Internationales Schiedsgerichtszentrum Hong Kong (Hong Kong International Arbitration Centre)
Norwegen, Schweden und Dänemark; Finnland, Island und die Färöer-Inseln	PTC Sweden AB	Schweden
Spanien	Parametric Technology España, S.A.	Spanien
Schweiz	Parametric Technology (Schweiz) AG	Schweiz
Taiwan	Parametric Technology Taiwan Limited	Taiwan / Gerichte von Taipei, Taiwan
Großbritannien	Parametric Technology (UK) Limited	Großbritannien

---

## **Anhang B Definitionen.**

„Angebot“ bezeichnet das von PTC dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kauf dieses Softwareprodukts zur Verfügung gestellte Angebot bzw., wenn kein Angebot vorhanden ist, die Bestellung des Kunden für dieses Softwareprodukt, sofern zutreffend.

„Designierter Computer“ bezeichnet die Zentraleinheit(en), die vom Kunden in seiner Bestellung im Zusammenhang mit der Installation von Lizenzprodukten (mit etwaigen Änderungen gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags) angeführt wird/werden.

„Designiertes Land“ bezeichnet das Land, in dem die Installation stattfindet, wie vom Kunden im Zusammenhang mit der Bestellung der Lizenzprodukte angegeben. Das Designierte Land darf nur gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden.

„Designiertes Netzwerk“ bezeichnet das Netzwerk, das vom Kunden in seiner Bestellung im Zusammenhang mit der Installation der Lizenzprodukte (mit etwaigen Änderungen gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags) angeführt wird.

„Designierter Server“ bezeichnet einen Computer-Server, der vom Kunden in seiner Bestellung im Zusammenhang mit der Installation der Lizenzprodukte (mit etwaigen Änderungen gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags) angegeben wird und auf dem sich ein einziges Exemplar der einschlägigen installierten Anwendung des Lizenzprodukts befindet.

„Designierte Server-Produkte“ bezeichnet Lizenzprodukte, die für eine Nutzung auf dem Designierten Server lizenziert sind, wie entweder in der Bestellung oder unter [http://www.ptc.com/support/customer\\_agreements/index.htm](http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm) angeführt.

„Dienste“ bezeichnet zusammenfassend die Wartungsdienste und die Schulungsdienste.

„Dokumentation“ bezeichnet die Nutzerhandbücher für die einschlägige Lizenzsoftware, die von PTC zum Zeitpunkt der Lieferung der Lizenzsoftware auf elektronischem Wege bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden.

Ein „Fehler“ liegt vor, wenn die Lizenzsoftware im Wesentlichen nicht der einschlägigen Dokumentation entspricht, vorausgesetzt, dass der Kunde PTC schriftlich über eine derartige Nichtentsprechung informiert und PTC in der Lage ist, die Nichtentsprechung nach angemessenen Bemühungen zu beheben.

„Einzellizenzprodukt“ bezeichnet ein Lizenzprodukt, im Hinblick auf welches für jede Nutzung eines Systems, mit dem das betreffende Lizenzprodukt verbunden ist, eine Lizenz erforderlich ist. Die Lizenzprodukte sind entweder im Angebot oder in [http://www.ptc.com/support/customer\\_agreements/index.htm](http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm) als Einzellizenzprodukte ausgewiesen.

„Genehmigte Länder“ bezeichnet China, Indien, Russland, Tschechien, Polen, Ungarn, Malaysia, Südafrika, Israel, Mexiko, Brasilien, Argentinien und Rumänien.

„Genehmigter Nutzer“ bezeichnet eine Person, die vom Kunden autorisiert ist, die Lizenzprodukte zu nutzen, wobei eine derartige Nutzung ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Lizenz erfolgen darf. Genehmigte Nutzer sind beschränkt auf die Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden des Kunden, die (i) keine Wettbewerber von PTC sind oder von Wettbewerbern von PTC angestellt sind und (ii) direkt mit der Verwendung der Lizenzprodukte ausschließlich zur Unterstützung des internen Produktentwicklungs- und Datenverwaltungsbetriebs des Kunden befasst sind. Der Kunde ist zu allen Zeiten für die Einhaltung dieses Vertrags durch seine Genehmigten Nutzer verantwortlich.

„Lizenz“ bezeichnet das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, ohne Anspruch auf eine Unterlizenz, ein Lizenzprodukt während der anwendbaren Lizenzdauer gemäß den Lizenzbestimmungen und etwaigen geltenden Einschränkungen im Angebot zu verwenden.

„Lizenzdauer“ bezieht sich auf den Zeitraum, für den die Lizenz gemäß dem betreffenden Angebot (vorbehaltlich frühzeitiger Beendigung gemäß den Lizenzbestimmungen) gültig ist oder, wenn der Kunde kein Angebot erhalten hat, wie dem Kunden anderweitig von PTC mitgeteilt wurde. Die Dauer einer Probelizenz ist normalerweise nicht länger als dreißig, sechzig oder neunzig Tage und die Probelizenz ist nach Ablauf dieses im Angebot festgelegten Zeitraums nicht mehr gültig.

„Lizenzprodukte“ bezeichnet zusammenfassend die Lizenzsoftware und die Dokumentation.

„Lizenzsoftware“ bezeichnet zusammenfassend dieses Computer-Softwareprodukt und (i) alle Softwareprodukte, die zum Betrieb dieses Computer-Softwareprodukts bereitgestellt werden (z.B. Module, mit diesem Softwareprodukt gebündelte Software usw.),

jedoch ausschließlich aller Software, die im Rahmen von Beratungsdiensten zur Verfügung gestellt wird, (ii) auf alle Fehlerbehebungen gemäß Ziffer 4.4 dieses Vertrags, (iii) auf alle Aktualisierungen, Fehlerbehebungen und/oder Neuen Versionen, die dem Kunden von PTC gemäß der vom Kunden gekauften Wartungsdienste zur Verfügung gestellt werden und (iv) auf alle Computer-Software, die dem Kunden während der von PTC bereitgestellten Schulungsdienste zur Verfügung gestellt wird.

„Neue Version“ bezeichnet eine geänderte oder verbesserte Version eines Lizenzprodukts, die von PTC als neue Version dieses Produkts bezeichnet wird und die PTC allgemein ihren Wartungsdienstkunden zur Verfügung stellt.

„Nutzungslizenzgebühr“ bezeichnet eine laufende Gebühr, die ab dem Zeitpunkt der Installation anfällt und deren Entrichtung den Kunden zu Folgendem berechtigt: (i) fortlaufende Nutzung des Lizenzprodukts und (ii) Telefon-Support, Fehlerbehebungen oder Workarounds sowie Neue Versionen dieser Software.

„Produkte für Registrierte Nutzer“ bezeichnet Lizenzprodukte, für die zugunsten der Registrierten Nutzer eine Lizenz erteilt wird, wie im Angebot oder in [http://www.ptc.com/support/customer\\_agreements/index.htm](http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm) angegeben.

„Produkte zur Parallelen Nutzung“ bezeichnet Lizenzprodukte, die für eine parallele Nutzung lizenziert sind, wie entweder im Angebot oder in [http://www.ptc.com/support/customer\\_agreements/index.htm](http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm) angegeben.

„Registrierter Nutzer“ bezeichnet einen Genehmigten Nutzer, für den der Kunde eine Lizenz erworben hat, ein Produkt für Registrierte Nutzer zu verwenden, und für den der Kunde ein Passwort oder andere einmalige Kennung erteilt hat, damit diese Person das Produkt für Registrierte Nutzer verwenden kann.

„Schulungsdienste“ bezeichnet Schulungen und Kurse hinsichtlich der Nutzung der Lizenzprodukte.

„Standortlizenz“ bezeichnet eine Lizenz für ein Lizenzprodukt, wenn eine Lizenz für jeden Standort des Kunden erforderlich ist, wie entweder im Angebot oder in [http://www.ptc.com/support/customer\\_agreements/index.htm](http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm) angegeben. Mehrfache Einrichtungen des Kunden, die sich in derselben Stadt oder in demselben Ort befinden (basierend auf der Postanschrift) gelten als ein „Standort“. Im Gegensatz dazu werden für Standorte in verschiedenen Städten oder Orten Mehrfachlizenzen benötigt.

„Übertragungsgebühr“ bezeichnet eine Gebühr, die dem Unterschied zwischen der auf die Installation im ursprünglichen Designierten Land anwendbaren Lizenzgebühr und der Lizenzgebühr für die Installation im Designierten Land entspricht, in das der Kunde übersiedeln will oder in dem er das Lizenzprodukt verwenden will.

„Wartungsdienste“ bezeichnet die Bereitstellung von Neuen Versionen und kann je nach Kategorie der bestellten Wartungsdienste auch Telefon-Support, web-basierte Support-Tools und Fehlerbehebung umfassen.

„Wiederverkäufer“ bezeichnet einen PTC-Wiederverkäufer oder anderen autorisierten Großhändler.